

Württembergischer Judo-Verband e.V.



Verfahrensordnung für das Graduierungswesen

Stand: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| A. Allgemeiner Teil | 3 |
| 1. Graduierungsberechtigt | 3 |
| 2. Lizenzvergabe und Lizenzverlängerung | 3 |
| 3. Lizenzgültigkeit | 4 |
| 4. Anerkennung von Graduierungslizenzen anderer Landesverbände bzw. DJB ... | 4 |
| 5. Graduierungskommission | 4 |
| 6. Graduierungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Graduierenden | 5 |
| 7. Durchführungen von Kyu-Graduierungen | 5 |
| 8. Durchführung von Dan-Graduierungen..... | 5 |
| 9. Wartefristen bei Modul- Wiederholung zur Graduierung | 6 |
| 10. Zulassungsvoraussetzung | 6 |
| 11. Graduierungen an Schulen oder ähnlichen öffentlichen Institutionen | 7 |
| 12. Mindestalter / Mindestzeit | 8 |
| 13. Wettkampferfolge..... | 9 |
| 14. Vergabe durch Anerkennung | 9 |
| 15. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden | 10 |
| 16. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung | 10 |
| 17. Schlussbestimmungen..... | 10 |
| B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)..... | 11 |

A. Allgemeiner Teil

In Württemberg organisiert der WJV für seinen Geschäftsbereich die gesamten Kyu-Graduierungen sowie die Dan-Graduierungen bis zum 5. Dan-Grad im Judo und führt diese durch. Für eine technische Graduierung zum 6. Dan im DJB wird eine Befürwortung des WJV-Präsidiums benötigt.

Die Graduierungsordnung bestimmt den Inhalt für die Graduierungen, die Verfahrensordnung legt die technische Abwicklung der Graduierungen fest. Zur Vereinfachung wurde in dieser Verfahrensordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt.

Der Verbandsausschuss kann die Organisation und Durchführung von Teilaufgaben an andere Organisationen delegieren. Der Referent tritt dann als Kontrollinstanz auf. Die Organisation agiert als ausführendes Organ. Die Satzung und Ordnungen des WJV sind verbindlich und müssen strikt eingehalten werden.

1. Graduierungsberechtigt

Graduierungsberechtigt sind Personen, die in einem Verein des Württembergischen Judo-Verbands Mitglied sind und im Besitz einer gültigen WJV-Graduierungslizenz sowie eines gültigen Judo-Passes sind.

2. Lizenzvergabe und Lizenzverlängerung

Der WJV erteilt Graduierungslizenzen und verlängert diese im Rahmen von Graduierungslizenzlehrgängen an Personen, welche

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) einen vom WJV anerkannten Dan-Grad oder eine gültige Trainer-C-Lizenz besitzen,
- c) einen gültigen Judo-Pass haben.

Der WJV erteilt Graduierungslizenzen an Personen die erstmalig die Trainer-C-Lizenz erworben haben, welche

- a) das 18. Lebensjahr vollendet und
- b) einen gültigen Judo-Pass haben.

Dan-Träger dürfen Graduierungen bis zum 1. Kyu-Grad, Kyu-Träger nur Graduierungen bis zum 4. Kyu-Grad abnehmen.

Damit Kyu-Träger Graduierungen bis zum 4. Kyu-Grad abnehmen dürfen, müssen sie sowohl eine gültige Graduierungslizenz als auch eine gültige Trainer C-Lizenz besitzen. Graduierungslizenzen, die von Kyu-Trägern im Zusammenhang mit einer Trainer C-Lizenz erworben wurden, können durch den Besuch eines Graduierungslizenzlehrgangs verlängert werden (Voraussetzung gültige Trainer C-Lizenz). Bei einer Neuerlangung ist zusätzlich zum Graduierungslizenzlehrgang ein Onlinemodul zur Durchführung einer Graduierung und dem Verhalten der Graduierer zu absolvieren.

3. Lizenzgültigkeit

Die Graduierungslizenz wird bis zum 31.12. des laufenden Jahres plus drei Jahre verlängert, eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch eines Graduierungslizenzlehrganges des WJV.

4. Anerkennung von Graduierungslizenzen anderer Landesverbände bzw. DJB

Die Anerkennung dieser Lizenz erfolgt auf Antrag beim Graduierungsreferenten des WJV.

5. Graduierungskommission

a) Kyu-Graduierungen

7. bis 1. Kyu - ein Graduierungsberechtigter mit Graduierungslizenz des WJV (Mindestanforderung).

8. Kyu - ein Graduierungsberechtigter (keine WJV-Graduierungslizenz notwendig) = eine vom Verein befähigte Person (Verantwortlichkeit der Befähigung liegt bei einer Person des Vereines, welche eine gültige Trainer-C Lizenz besitzt).

Die Einteilung des/der Graduierungsberechtigten kann in begründeten Fällen durch den zuständigen Graduierungsreferenten erfolgen.

b) Dan-Graduierungen

Die Graduierungskommission besteht aus drei Graduierungsberechtigten, die mindestens einen Dan-Grad und die Kompetenz besitzen die Themen der Graduierung zu bewerten. Der Vorsitzende der Graduierungskommission sollte höher graduiert sein. Der Landesverband (Graduierungsreferent) kann bestimmen, dass im Dan-Bereich eine Graduierungskommission aus nur zwei Personen besteht. Beide Kommissionsmitglieder sollten die zu graduierende Kompetenz besitzen, in diesem Fall höher graduiert sein als die angestrebte Graduierung.

c) Dan-Graduierer

Die Graduierer für Dan-Graduierungen werden vom Graduierungsreferenten ernannt und sind verpflichtet sich selbständig an Maßnahmen des Graduierungswesens oder auch darüber hinaus weiterzubilden. Des Weiteren wird jährlich ein Lehrgang für alle Dan-Graduierer vom zuständigen Graduierungsreferenten durchgeführt, welcher verpflichtend ist.

6. *Graduierungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Graduierenden*

Es sind die gültigen Graduierungsunterlagen (DJB-Graduierungsmarken bzw. digitale Graduierungslizenzen und Graduierungslisten des WJV) zu benutzen. Der Bezug dieser Materialien ist über die Geschäftsstelle des WJV oder das Portal vorzunehmen.

Die aktuellen Kosten der Dan-Graduierung steht auf der Preisliste der WJV-Homepage.

Die Graduierenden können nach der Spesenordnung des WJV abrechnen.

Die Kosten der Graduierung können auf die zu Graduierenden umgelegt werden.

7. *Durchführungen von Kyu-Graduierungen*

Kyu-Graduierungen werden bis zum 1. Kyu-Grad im Regelfall von den Vereinen durchgeführt. Der Termin muss vor der Graduierung in der digitalen Mitgliederverwaltung angemeldet sein.

Der bzw. die Graduierenden sind für die Einhaltung der Verfahrens- und Graduierungsordnung verantwortlich.

Die Graduierung wird durch Eintrag in die digitale Mitgliederverwaltung bestätigt. Der Verein oder die Graduierenden erstellen die Graduierung in der digitalen Mitgliederverwaltung, das Ergebnis darf nur von einem lizenzierten Graduierer bestätigt werden.

8. *Durchführung von Dan-Graduierungen*

Dan-Graduierungen werden in der Regel durch den zuständigen Graduierungsreferenten des WJV organisiert und durchgeführt. An einer Graduierung sollten nicht mehr als 10 Dan-Anwärter teilnehmen.

Graduierungsteilnehmer

- die ihre Kata bei einer Kata-Meisterschaft/Kata-Pokal des WJV, vorgeführt und eine für die Graduierung ausreichende Leistung erhalten haben, brauchen die Kata nicht nochmals bei der Dan-Graduierung demonstrieren. Die Anrechnungsmöglichkeit der vorgeführten Kata bleibt bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres erhalten, wenn keine DAN-Graduierung abgelegt wurde.
- die ihre Kata bei der Deutschen-Kata-Meisterschaft, vorgeführt und 50% der Punkte erhalten haben, brauchen die Kata nicht nochmals bei der Dan-Graduierung demonstrieren. Die Anrechnungsmöglichkeit der vorgeführten Kata bleibt bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres erhalten, wenn keine DAN-Graduierung abgelegt wurde.

- Der Graduierungsreferent kann eine Kata-Modulprüfung ausschreiben und mit dem Graduierungsteam durchführen.
- Des Weiteren können die Inhalte der Wahlfächer im Vorfeld der Graduierung vom Graduierungsreferenten, Beauftragten und Mitglied des Graduierungsteam (Dan-Graduierungslizenz Inhaber) abgenommen werden. Die Anrechnungsmöglichkeit der vorgeführten Inhalte bleibt bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres erhalten, wenn keine DAN-Graduierung abgelegt wurde. Die Kosten für die Abnahme stehen auf der Preisliste der WJV-Homepage.
- Alle weiteren Inhalte der jeweiligen Graduierung müssen im Zuge einer Graduierung abgelegt werden.

Die Graduierungsinhalte sind in der Graduierungsordnung des DJB entsprechend hinterlegt.

Die Anmeldefrist für eine DAN-Graduierung beträgt 3 Monate vor dem angestrebten Graduierungstermin. Sollte eine Ausarbeitung für den angestrebten Dan Grad verlangt sein (ab 3. Dan verpflichtend) ist diese unaufgefordert mit der Anmeldung einzureichen, ebenso wie der Nachweis von Lizenzen oder Ergebnissen von Kata Meisterschaften und Wettkämpfen (falls erforderlich).

9. Wartefristen bei Modul- Wiederholung zur Graduierung

Eine Wiederholung von fehlenden Modulen zur Erlangung der nächsten Graduierung bei einem Kyu-Grad ist erst nach 6 Wochen, zu einem Dan-Grad nach 3 Monaten möglich.

10. Zulassungsvoraussetzung

An Kyu- und Dan-Graduierungen können nur Judoka teilnehmen, die:

- Mitglied in einem Verein des WJV sind und
- einen gültigen Judo-Pass vorlegen. Werden Graduierungen in den Monaten Januar und Februar (Übergangsregelung Jahreslizenz) abgehalten, ist der verantwortliche Vereinsvertreter verpflichtet, die aktuelle Jahreslizenz spätestens im März des lfd. Jahres dem Judo-Pass zuzuweisen. Die Vorbereitungszeiten sind mit entsprechenden Jahreslizenzen nachzuweisen.
- das Mindestalter-Mindestzeit nach Punkt 12 erreicht haben und
- für den 8. Kyu gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen.

Die Teilnahme an einer Graduierung außerhalb des Vereines bedarf einer Genehmigung des Vereines, die Teilnahme an einer Graduierung außerhalb des WJV bedarf der Genehmigung des Graduierungsreferenten.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Graduierungen bis zum 5. Dan sind:

- Anmeldung zur Dan-Ausbildung und Zahlung der Dan-Ausbildungspauschale bis zum 31.03. des laufenden Jahres; Die Ausbildungspauschale ist für alle Weiterbildungsangebote des Graduierungswesens, so-

wie das Mentoren-Programm (Wahlfachbegleitung und 4.-5. Dan) gültig. Graduierungslizenzlehrgänge und die Dan-Graduierung sind ausgenommen.

- Ein Einstieg im laufenden Ausbildungszyklus ist nicht möglich, da die Inhalte und Austragungsorte der Angebote in jedem Zyklus an die Teilnehmer angepasst werden.
- Eine freiwillige Teilnahme an Einzelangeboten ist jederzeit möglich, die jeweiligen Gebühren sind den Ausschreibungen zu entnehmen.
- Einreichung der Ausarbeitung, spätestens 3 Monate vor der eigentlichen Graduierung (3.-5. Dan).
- Das Wahlfach, sowie die Ausbildung zum 4. und 5. Dan muss über einen Mentor, der der Mentoren-Liste des Graduierungswesens zu entnehmen ist, begleitet werden.
- Die Ausbildungspauschale und die Dauer der Dan-Ausbildung zur nächsten Graduierung umfasst mindestens 18 Monate, höchstens aber 24 Monate.
- Ohne Bezahlung der Dan-Ausbildungspauschale keine Dan-Prüfung möglich.
- Sondermaßnahmen können nur vom Graduierungsreferenten mit der Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

Durch die ständigen Veränderungen im Judo werden in Zukunft die Angebote für das Graduierungswesen, in Abstimmung mit dem Präsidium, Anfang des Jahres neu festgelegt. Das jeweilige Angebot wird in der Terminübersicht des WJVs mit der Abkürzung GW gekennzeichnet.

11. *Graduierungen an Schulen oder ähnlichen öffentlichen Institutionen*

Graduierungen an öffentlichen Schulen sind bis zum 1. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft (ohne Judo-Pass) mit DJB-Sondergraduierungsurkunde inklusive Marke möglich. Alle weiteren Graduierungen sind nur innerhalb einer Vereinsmitgliedschaft möglich. Alle Graduierungen müssen angemeldet werden. Die Graduierungslisten müssen vom Graduierenden und der Schulleitung unterschrieben und mit einem Schulstempel versehen werden.

Der Graduierungstermin wird über die WJV-Homepage mit folgenden Angaben erfolgen:

- ◆ Ort
- ◆ Straße
- ◆ Verein
- ◆ Datum
- ◆ Uhrzeit
- ◆ Prüfer
- ◆ angestrebte Kyu-Grade

Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 20 zu Graduierende beschränkt. Der ausrichtende Verein ist für die korrekte Anmeldung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Graduierungsunterlagen sind spätestens 2 Wochen nach der Graduierung an den Referenten für Schulprüfungen des Graduierungswesen zu senden (siehe Verweis auf der WJV-Homepage). Sollte eine Graduierung zum angemeldeten Termin nicht stattfinden, muss der Referent Graduierungswesen davon in Kenntnis gesetzt werden. Der bzw. die Graduierenden sind für die Einhaltung der Verfahrens- und Graduierungsordnung verantwortlich.

Der 8. Kyu kann auch bei Projekten wie Kitas, Schulen und Sportevents abgelegt werden.

Bei Hochschulen, der Polizei, Behinderteneinrichtungen und ähnlichen Institutionen kann die Graduierung ohne Vereinsmitgliedschaft bis zum 1. Kyu abgelegt werden.

Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und dem BGS schließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich.

Graduierungen an VHS und kommerziellen Einrichtungen sind nicht zulässig.

Nachträge von Graduierungen sind in der Passordnung geregelt.

12. **Mindestalter / Mindestzeit**

Es wird grundsätzlich mit der Graduierung zum 8. Kyu begonnen. Es wird in der festgelegten Reihenfolge entsprechend der Graduierungsordnung geprüft, an einem Graduierungstag kann nur zur nächsten Graduierung graduiert werden.

Für die Erlangung von Kyu-Graden gelten die folgenden Mindestalter:

| | |
|--------|--|
| 5. Kyu | Vollendetes 8. Lebensjahr |
| 3. Kyu | Vollendetes 11. Lebensjahr |
| 1. Kyu | Vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereich Kata und Wettkampf) Vollendetes 14. Lebensjahr (Wahlbereich SV und Taiso) |

Es können maximal 3 Kyu Graduierungen in 12 Monaten abgelegt werden, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird.

Zu Dan-Graduierungen werden Judokas zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 15. Lebensjahr vollendet und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 10 Kampfpunkte seit der letzten Graduierung, die in der Wettkampferfolgskarte nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Dan-Graduierung zugelassen.

Die Anmeldung zu den Dan-Graduierungen erfolgt mittels Dan-Graduierungsantrag beim Graduierungsreferenten. Bei Anmeldung zur Graduierung zu den nächsthöheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

| Angestrebter Grad | Mindestalter | Mindestzeit nach der letzten Graduierung |
|---|--------------|--|
| 1.Dan | 15/16 Jahre | 1 Jahr |
| 2.Dan | 18 Jahre | 1 Jahr |
| 3.Dan | 21 Jahre | 1 Jahr |
| 4.Dan | 25 Jahre | 3 Jahre |
| 5.Dan | 30 Jahre | 3 Jahre |
| 6. Dan Bei Graduierung auf Grund eines praktischen und theoretischen Kompetenznachweises | 36 Jahre | 6 Jahre Mindestens 20 Jahre nach der Graduierung zum 1. Dan |

13. **Wettkampferfolge**

Für jeden gewonnen Kampf bei offiziellen WJV/DJB Veranstaltungen gibt es einen Punkt.

Diese Wettkampfpunkte sind auf der Nachweiskarte einzutragen und durch den sportlichen Leiter bzw. dessen Beauftragten zu unterzeichnen.

Bei Kyu-Graduierungen werden die Wettkampfpunkte für das Fach Randori gewertet.

14. **Vergabe durch Anerkennung**

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den WJV möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied in einem dem WJV angehörenden Verein wurde.

Für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan) muss die Graduierung eindeutig durch Urkunde nachgewiesen werden; falls berechtigte Zweifel an der Graduierung bestehen, kann sich der Antragsteller einer technischen Überprüfung durch eine offizielle Graduierungskommission des WJV stellen. Für Graduierungen bis zum 5. Dan werden auch die Graduierungsinhalte der vorherigen Dan-Graduierungen, ohne den Prüfungsteil Kata überprüft.

Es werden nur Graduierungen eines offiziellen Verbandes der EJU/IJF, bei Antrag auf Anerkennung, erörtert.

Zur Anerkennung eines Dan-Grades ab 6. Dan müssen die Graduierungsnachweise aller Dan-Graduierungen ebenfalls durch Urkunde lückenlos nachgewiesen werden können.

Judoka des WJV/DJB, die im Ausland an einer Dan-Graduierung teilnehmen wollen, müssen mindestens 12 Monate vor der Graduierung in dem Land gelebt haben und die Zulassungsvoraussetzungen des WJV erfüllt haben.

15. **Verleihung von Kyu- und Dan-Graden**

Der 1. Dan kann nur durch eine Graduierung erworben werden. Die Verleihung der Kyu-Grade und der Dan-Grade vom 2. bis 5. Dan erfolgt durch den WJV. Verleihungen ab dem 6. Dan sind nur durch den DJB möglich. Antragsberechtigt zu Verleihungen ab dem 6. Dan ist der Ehrenrat des WJV. Kyu-Grade werden auf Antrag durch den Referenten des Graduierungswesens, Dan-Grade durch den Ehrenrat des WJV verliehen.

16. **Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung**

Generell unterliegen die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen der Rechtsordnung des WJV. Durch den Referenten des Graduierungswesens können folgende Maßnahmen angeordnet bzw. eingeleitet werden:

Bei Verfehlungen durch die Vereine

- a) Schriftliche Ermahnung
- b) Auferlegung besonderer Fristen und Kontrollen, Aberkennung der Graduierungsberechtigten-Wahl bzw. Zuweisung ausgewählter Graduierungsberechtigten oder die Durchführung der Prüfung erfolgt unter Aufsicht des WJV

Bei Verfehlungen durch den/die Graduierenden

- a) schriftliche Ermahnung
- b) Suspendierung als Graduierenden bis zum Ende der Lizenzgültigkeit bzw. bis zum Besuch einer entsprechenden Nachschulung

Weitergehende Maßnahmen werden durch den Vorstand des WJV beschlossen.

17. **Schlussbestimmungen**

Die Verfahrensordnung wurde durch den Verbandsausschuss am 05.12.2025 beschlossen und wird am 01.01.2026 in Kraft gesetzt.

Die Verfahrensordnung muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.



Präsident
Gerd Lamsfuß



Vizepräsident Breitensport
Andreas Kronauer

B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- 06.01.2021 Teil A, Ziffer 10: Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Zulassungsvoraussetzungen für Dan-Prüfungen angepasst – Themenmodule und Kata-Lehrgänge wurden durch Ausbildungsstunden ersetzt.
- 03.12.2021 Teil A, Ziffer 8: Durchführung von Dan-Prüfungen – Anpassung der Regelung zum Vorzeigen der Kata bei einer Kata-Meisterschaft/Kata-Pokal des WJV.
- 03.12.2021 Teil A, Ziffer 10: Zulassungsvoraussetzungen - Rücknahme der aufgrund der Corona-Pandemie angepassten Zulassungsvoraussetzungen für Dan-Prüfungen.
- 03.12.2021 Teil A, Ziffer 10 Zulassungsvoraussetzungen: Anrechnung eines Moduls des Prüfungswesen bei aktiver ehrenamtlicher Mitarbeit bei WJV-Großveranstaltungen.
- 03.12.2022 Teil A, Ziffer 10 Zulassungsvoraussetzungen: Regelung zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung
- 03.12.2022 Teil A, Ziffer 11 Prüfungen an Schulen oder ähnlichen öffentlichen Institutionen: Prüfungen an öffentlichen Schulen bis zum 1. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft möglich.
8. Kyu kann auch bei Projekten wie Kitas, Schulen und Sportevents abgelegt werden.
- 03.12.2022 Teil A, Ziffer 12 Mindestalter: Tabelle an den DJB angepasst.
- 03.12.2022 Teil A, Ziffer 13 Vorbereitungszeit: Anpassungen bei der Vorbereitungszeit.
- 16.12.2023 Komplettüberarbeitung: Anpassung an die neue Graduierungsordnung vom DJB.
- 30.11.2024 Teil A, Ziffer 8 Durchführung von Dan-Prüfungen: Anpassung der Bewertung von Katas bei BW Kata-Meisterschaften.
- 30.11.2024 Teil A Ziffer 7: Entfällt bei digitaler Abwicklung der Prüfung über das DJB-Portal.
- 30.11.2024 Teil A Ziffer 8: Anmeldeschluss für die DAN-Prüfungen hinzugefügt.
- 05.12.2025 Komplettüberarbeitung DJB-Vorgabe und Löschung der Änderungen bis 31.12.2020.